

SATZUNG
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Gemeinde Morbach (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)
vom 19. März 1998
geändert durch Satzung vom 07.03.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in der Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Die Mehreinnahmen werden aus dem Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes des Vorjahres/des vorvergangenen Jahres ermittelt. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe und nach den Umständen des Einzelfalles durch einen Ausschuß geschätzt. Der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten beitragspflichtigen Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt; für die

darüber hinaus sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Umsatzanteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von einem Ausschuß geschätzt. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird ein dem Umsatz nach Satz 1 vergleichbarer Betrag und der Anteil, der aus dem Fremdenverkehr erzielt wird, von einem Ausschuß geschätzt. Bei der Schätzung nach den Sätzen 2, 3 Halbsatz 2 und 4 werden die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten einer Tätigkeit werden auf der Grundlage der für das Erhebungsjahr gültigen Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende für Rheinland-Pfalz bestimmt. Ist für die betreffende Tätigkeit dort ein Gewinnsatz nicht angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz von einem Ausschuß auf der Grundlage der in Absatz 2 Satz 5 genannten Kriterien geschätzt.

(4) Der Meßbetrag wird aufgrund der Mehreinnahmen nach Absatz 2 mit dem im Einzelfall maßgebenden Gewinnsatz nach Absatz 3 ermittelt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltsatzung festgelegt.

(7) Zuständiger Ausschuß i. S. der Absätze 2 und 3 ist der Fremdenverkehrsausschuß.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 6

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Betrags. Die Gemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unter-

schiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

(4) Hat der Beitragsschuldner aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Gemeinde nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht, kann ihm auf Antrag der Betrag dieser Leistungen auf den geschuldeten Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden. Als Leistung für gemeindliche Zwecke gelten auch Beiträge an den örtlichen Verkehrsverein, wenn dieser ganz oder teilweise die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erfüllt. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend €uro geahndet werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 30. April 1987 außer Kraft.

Übersicht über die Änderungen der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Morbach (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 19. März 1998

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Änderungssatzung vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 7	DM-Betrag durch €uro-Betrag ersetzt	07.03.2001	01.01.2002

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der
Gemeinde Morbach (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 19. März 1998**

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen		Umsatzanteil gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung
Branche	Waren, Art der Leistungen	(in von Hundert)
Automatenaufsteller	Spielautomaten	15
Automatenaufsteller	Warenautomaten	15
Baugewerbebetriebe	Abbruchunternehmen	3
Baugewerbebetriebe	Bauaushub, Erdbewegungen	3
Baugewerbebetriebe	Hof- und Wegebefestigungen	3
Baugewerbebetriebe	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	2
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeugvermietung	20
Betriebe der Kfz-Branche	Tankstellen	10
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeugsachverständige	7
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeugwaschanlagen	5
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeuersatzteile und Zubehör	2
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeuglackierer	2
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	2
Betriebe der Kfz-Branche	Kraftfahrzeughandel	1
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Werbebüros/-agenturen	30
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Fotographen	10
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Immobilienmakler	10
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Schornsteinfeger	10
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Unternehmensberater	10
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Schreibdienste	5
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Brief- und Paketbeförderung	3
Dienstleistungsbetriebe, Sonstige	Fahrschulen	2
Dienstleistungsbetriebe, Wäsche/Reinigung	Gebäudereinigungen	10
Dienstleistungsbetriebe, Wäsche/Reinigung	Heißmangel	10
Dienstleistungsbetriebe, Wäsche/Reinigung	Reinigungen	10
Dienstleistungsbetriebe, Wäsche/Reinigung	Wäschereien	10
Einzelhandelsbetriebe	Verkaufsstände, Kioske	20
Einzelhandelsbetriebe	Drogerien	15
Einzelhandelsbetriebe	Geschenkartikel	15
Einzelhandelsbetriebe	Kosmetika	15
Einzelhandelsbetriebe	Papierwaren	15
Einzelhandelsbetriebe	Schreibwaren	15
Einzelhandelsbetriebe	Süßwaren	15
Einzelhandelsbetriebe	Zeitschriften	15
Einzelhandelsbetriebe	Boutique	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Campingartikel	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Genussmittel	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Haushaltswaren	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Kaffee	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Reformwaren	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Schmuck, Uhren	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Sportartikel	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Tabakwaren	12,5

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen		Umsatzanteil gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung
Branche	Waren, Art der Leistungen	(in von Hundert)
Einzelhandelsbetriebe	Textilien	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Textilien mit Berufskleidung	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Uhren, Schmuck	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Wein, Spirituosen	12,5
Einzelhandelsbetriebe	Bäckereien, Konditoreien	10
Einzelhandelsbetriebe	Blumen	10
Einzelhandelsbetriebe	Bücher	10
Einzelhandelsbetriebe	Fotographische Artikel	10
Einzelhandelsbetriebe	Gemischtwaren	10
Einzelhandelsbetriebe	Getränke	10
Einzelhandelsbetriebe	Kommissionswarengeschäfte (Flaschenbier, Eis, Süßwaren, u. a.)	10
Einzelhandelsbetriebe	Lebensmittel	10
Einzelhandelsbetriebe	Metzgereien	10
Einzelhandelsbetriebe	Milch/-erzeugnisse	10
Einzelhandelsbetriebe	Obst und Gemüse	10
Einzelhandelsbetriebe	Spielwaren	10
Einzelhandelsbetriebe	Malerbedarf	8
Einzelhandelsbetriebe	Schuhe	8
Einzelhandelsbetriebe	Supermärkte, Discountgeschäfte, SB-Warengeschäfte, u. ä.	8
Einzelhandelsbetriebe	Baummarktartikel	5
Einzelhandelsbetriebe	Büromaschinen	5
Einzelhandelsbetriebe	EDV-Artikel	5
Einzelhandelsbetriebe	Einrichtungsgegenstände, sonstige	5
Einzelhandelsbetriebe	Eisenwaren	5
Einzelhandelsbetriebe	Fliesen und Zubehör	5
Einzelhandelsbetriebe	Handarbeitsartikel, Kurzwaren	5
Einzelhandelsbetriebe	Heim- und Gartenbedarf	5
Einzelhandelsbetriebe	Hobbyartikel	5
Einzelhandelsbetriebe	Holz, Holzprodukte und Zubehör	5
Einzelhandelsbetriebe	Lederwaren	5
Einzelhandelsbetriebe	Möbel, u. ä.	5
Einzelhandelsbetriebe	Musikgeschäfte m. u. o. Unterricht	5
Einzelhandelsbetriebe	Rundfunk, TV, Phono	5
Einzelhandelsbetriebe	Sanitärartikel	5
Einzelhandelsbetriebe	Telekommunikationsgeräte	5
Einzelhandelsbetriebe	Versandhausagenturen	5
Einzelhandelsbetriebe	Zoologische Artikel	5
Einzelhandelsbetriebe	Baustoffe	3
Einzelhandelsbetriebe	Zweiräder	3
Einzelhandelsbetriebe	Brennstoffe	2
Einzelhandelsbetriebe	Elektronische Geräte	2
Einzelhandelsbetriebe	Elektrotechnische Erzeugnisse	2
Einzelhandelsbetriebe	landwirtschaftlicher Bedarf	2
Einzelhandelsbetriebe	Optische Geräte	1
Freie Berufe	Architekturbüros	8
Freie Berufe	Architekten, Ingenieure (selbständige)	8
Freie Berufe	Rechtsanwälte	5
Freie Berufe	Steuerberater	4
Freischaffende Künstler	Kunstgewerbe (Maler u. Sonstige)	12,5

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen		Umsatzanteil gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung
Branche	Waren, Art der Leistungen	(in von Hundert)
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Fremdenheime	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Hotels	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Hotels Garni	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Pensionen	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Privatzimmervermietung	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Vermieter von Ferienwohnungen	100
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Schank- und Speisegaststätten mit Fremdenzimmern	50
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Cafes mit Fremdenzimmern	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Diskotheiken	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Eisdielen	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Imbissstände, -stuben, u. ä.	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Schank- und Speisegaststätten ohne Fremdenzimmer	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Speisegaststätten Außer-Haus-Verkauf	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Tanzlokal	20
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Cafes ohne Fremdenzimmer	15
Gaststätten-/Fremdenverkehrsbetriebe	Bars	10
Geld- und Kreditinstitute	Kreissparkasse	P
Geld- und Kreditinstitute	Raiffeisenbank	P
Großhandel	Getränke	12,5
Handwerksbetriebe	Friseure	12,5
Handwerksbetriebe	Uhrmacher, Optiker und Kunstschmiede	12,5
Handwerksbetriebe	Dekorateur	10
Handwerksbetriebe	Fußbodenverleger	10
Handwerksbetriebe	Maler	10
Handwerksbetriebe	Raumausstattungen	10
Handwerksbetriebe	Dachdecker	5
Handwerksbetriebe	Elektroinstallation ohne Handel	5
Handwerksbetriebe	Fliesenleger	5
Handwerksbetriebe	Gas-/Wasserinstallation	5
Handwerksbetriebe	Heizungsinstallation	5
Handwerksbetriebe	Klempner	5
Handwerksbetriebe	Polsterer, Sattler	5
Handwerksbetriebe	Radio- und Fernsehtechniker	5
Handwerksbetriebe	Schlossereien	5
Handwerksbetriebe	Schreinerei	5
Handwerksbetriebe	Schreinerei und Holzbearbeitung	5
Handwerksbetriebe	Schreinerei, Hundheim	5
Handwerksbetriebe	Schuhmacher	5
Handwerksbetriebe	Verputzer, Stuckateure	5
Handwerksbetriebe	Zimmerei	5
Handwerksbetriebe	Schneider	2
Handwerksbetriebe	Zimmerei und Fertighäuser	2
Heilberufe	Apotheken	5
Heilberufe	Arztpraxen	5
Heilberufe	Heilpraktiker	5
Heilberufe	Dentallabors	2
Heilberufe	Zahnarztpraxen	2

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen		Umsatzanteil gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung
Branche	Waren, Art der Leistungen	(in von Hundert)
Heilberufe	Krankengymnasten	1
Heilberufe	Masseur	1
Heilberufe	Physiotherapeuten	1
Heilberufe	Tierarztpraxen, selbständige Tierärzte	1
Herstellung und Verkauf	Genussmittel	12,5
Herstellung und Verkauf	Elektronische Geräte	2
Herstellung und Verkauf	Elektrotechnische Erzeugnisse	2
Herstellung und Verkauf	Schaumstoffverarbeitung	2
Herstellung und Verkauf	Schilder- und Leuchtreklamehersteller	2
Industriebetriebe	Holz, Sägewerke, mit Lohnschnitt	4
Industriebetriebe	Holz, Sägewerke < 10 Mio.	0,5
Industriebetriebe	Holz, Sägewerke 10 - 30 Mio.	0,2
Industriebetriebe	Holz, Sägewerke 30 - 50 Mio.	0,15
Industriebetriebe	Holz, Sägewerke > 50 Mio.	0,1
Industriebetriebe	Papier, Kunststoff	0,1
Industriebetriebe	Reibbeläge	0,1
Körperpflegeinstitute	Fußpflege, Handpflege	5
Körperpflegeinstitute	Kosmetikinstitut	5
Kunsthandwerker	Holzbildhauer	8
Kunsthandwerker	Steinbildhauer, Steinmetze	2
Sonstige Betriebe	Campingplätze, Zeltplätze	95
Sonstige Betriebe	Saunabetriebe	20
Sonstige Betriebe	Sonnenstudios	20
Sonstige Betriebe	Brennerei	15
Sonstige Betriebe	Diskoveranstalter, Veranstalter von Musikaufführungen, u. ä.	10
Sonstige Betriebe	Gärtnerei	10
Sonstige Betriebe	Druckereien	8
Sonstige Betriebe	Direktvermarktende Landwirte und Imker	5
Sonstige Betriebe	Landschaftsgestaltung	5
Sonstige Betriebe	Lotto-/Totoannahmestelle	5
Sonstige Betriebe	Reisebüros, Reiseagenturen	5
Sonstige Betriebe	Schlüsseldienste	5
Sonstige Betriebe	Steinbruch	5
Sonstige Betriebe	Telekommunikationsunternehmen	5
Transportunternehmen, Güter	Nahverkehr	2
Transportunternehmen, Güter	Fernverkehr	1
Transportunternehmen/Personen	Taxen, Mietwagen, Morbach	15
Transportunternehmen/Personen	Taxen, Mietwagen Ortsbezirke außer Morbach	8
Transportunternehmen/Personen	Omnibusunternehmen	7
Verleihgeschäfte	Musikanlagen, Ton- und Lichtenanlagen	10
Verleihgeschäfte	Videotheken	5
Versorgungsunternehmen		1